

tungen, soweit sie nicht durch das EW oder dessen Angestellte verursacht sind, zu erstatten.

7. Beschränkung in der Verwendung elektrischer Arbeit.

1. Die elektrische Arbeit darf nur für die eigenen Zwecke des Abnehmers verwendet werden; Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des EW gestattet.
2. Die elektrische Arbeit darf für alle Zwecke und in jedem Umfang verwandt werden, soweit besondere Abmachungen oder Tarifbestimmungen keine Beschränkung vorsehen.

Kleintransformatoren sind ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem EW nur für Klingelanlagen und Spielzeug zulässig.

3. Wird elektrische Arbeit im Gegensatz zu bestehenden Abmachungen oder besonderen Tarifbestimmungen (vgl. 7, 2) oder unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen gebraucht, so ist das EW — abgesehen von der Erstattung einer Strafanzeige — berechtigt, eine Vertragsstrafe zu erheben, die es in Höhe des Vertrages feststellt, der sich unter Zugrundelegung einer täglichen Benutzung der vorhandenen Stromverbraucher während der Dauer des unberechtigten Gebrauches nach dem jeweils gültigen höchsten Strompreis ergibt. Ist die Dauer des Gebrauches nicht festzustellen, so wird die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundätzen für 1 Jahr erhoben.
4. Das EW ist nicht verpflichtet, die wahlweise Energieentnahme aus dem Netz des EW und einer anderen Kraftquelle oder den Gebrauch seiner elektrischen Arbeit zur Aushilfe oder Ergänzung anderer Energiequellen zu gestatten. Es bedarf hierzu in jedem Falle besonderer Vereinbarung. Im Falle der Zuwiderhandlung steht dem EW ein Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe desjenigen Betrages zu, der für die anderweitig beschaffte oder erzeugte elektrische oder mechanische Arbeit nach dem jeweiligen hierfür in Frage kommenden Tarif des EW an dieses zu zahlen gewesen wäre.
5. Die Entfernung oder Beschädigung der vom EW an Hausanschlüssen, Abzweigkästen, Prüfklammern, Zählern u. w. angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung bzw. Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

8. Rechnungslegung und Bezahlung.

1. Über die gebrauchte elektrische Arbeit und **Umfosten der Messung und Verrechnung** wird dem Abnehmer in der Regel monatlich Rechnung erteilt; das EW kann andere Zeitabschnitte wählen.
2. Die der Rechnung zugrunde zu legenden Aufgaben der Meßeinrichtungen werden von Beauftragten des EW, die mit einem Ausweis versehen sind, **möglichst an gleichen Monattagen**, festgestellt. Der Abnehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Zähler ohne Zeitverlust für die Ableser zugänglich sind.
3. Die Rechnung wird dem Abnehmer nach der Ableseung vorgelegt. Der Betrag muß, soweit

er — bei der Verwendung von Münzzählern — in dem Münzbehälter nicht vorhanden ist, entweder an den die Rechnung vorlegenden Beauftragten des EW oder innerhalb acht Tagen nach Erhalt der Rechnung an die Kasse des EW oder durch Überweisung auf das Bankkonto des EW post- und gebührenfrei entrichtet werden. Geschieht dies nicht, so wird für die Annahmung oder Wiedervorlegung der Rechnung ein vom EW festgesetzter Betrag erhoben. In mehrmaliger Vorlegung der Rechnung ist das EW nicht verpflichtet.

Leistungen mit mechanisch, z. B. durch Stempel, hergestellten Unterschriften genügen.

4. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind nur innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung zulässig; sie berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Verweigerung, ebenso ist die Aufrechnung gegen Ansprüche an das EW nicht gestattet.
5. Das EW ist berechtigt, jederzeit eine Vorauszahlung in Höhe des höchsten monatlichen Rechnungsbetrages oder die Hinterlegung einer Sicherheit in doppelter Höhe des voraussichtlich größten Monatsverbrauchs in bar, in **mündelsicheren Wertpapieren** oder in einem zugunsten des EW verpfändeten **Spartassenbuch zu verlangen**.
6. Nach einmaliger Mahnung kann sich das EW ohne richterliche Entscheidung aus der Sicherheit bezaft machen.
7. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Abnehmers; Barlichkeiten werden zum jeweiligen Zinsfuß für Guthaben der hiesigen Banken verzinst.
8. Der Abnehmer hat auf Verlangen die Sicherheit auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen; die Sicherheit wird nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Abnehmers dem Überbringer der Empfangsbescheinigung zurückgegeben, wobei das EW berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, dessen Vollmacht zu prüfen.

9. Beendigung der Stromlieferung.

1. Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt wird; die Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von 1 Jahr (vgl. 3, 2) zulässig.

Wenn der Abnehmer infolge Umzugs von der elektrischen Arbeit keinen Gebrauch mehr machen kann, ist er berechtigt, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

2. Wird der Gebrauch elektrischer Arbeit ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so bleibt der Abnehmer für die Bezahlung des von der Meßeinrichtung angezeigten Stromverbrauchs und die Erfüllung der sämtlichen sonstigen Verpflichtungen dem EW gegenüber haftbar.
3. Ein Wechsel in der Person des Abnehmers bedarf in jedem Falle der vorherigen Zustimmung.